

November 2025

Allgemeine Hinweise:

Sie wollen Glasfaser in Hamburg verlegen?

Dann stellen Sie einen Antrag über den Onlinedienst BauWeiser¹.

Ihre Baustelle muss verkehrlich abgesichert werden. Hierfür benötigen Sie eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung.

Wählen Sie einen genau passenden Regelplan aus den „Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ aus. Die Regelpläne können im Portal BauWeiser durch das Datenfeld „Regelpläne hinzufügen“ hinzugefügt werden (z. B. RSA-Regelplan B I/2 für eine Baumaßnahme auf der Fahrbahn innerhalb einer Tempo 30-Zone).

Die Erfahrungen der Polizeikommissariate haben gezeigt, dass in Hamburg regelmäßig insbesondere die folgenden Regelpläne nach RSA 21 (Teil B, innerörtliche Straßen) zur Anwendung kommen: **B I/1, B I/2, B I/3, B I/11, B I/12, B I/14, B I/15, B II/1, B II/2 ggf. i. V. m. einem der Bilder B2-a bis -c (RSA 21 Teil B Nr. 2.4), B II/4, B II/8 und B II/9**. Darüber hinaus können in Abstimmung mit den Polizeikommissariaten für den jeweiligen Einzelfall auch **weitere Regelpläne** nach RSA 21 zur Anwendung kommen.

Passt kein unveränderter Regelplan ist gemäß RSA ein Verkehrszeichenplan zu erstellen und dem Antrag als Anhang beizufügen. Dazu wird das Datenfeld „Nutzen Sie einen eigenen Verkehrszeichenplan?“ ausgewählt, das sich unter der Überschrift „Verkehrszeichenpläne“ befindet.

Wie erstelle ich einen Verkehrszeichenplan?

- Kartengrundlage möglichst im Maßstab 1:250.
- Die Regelungen der RSA 21 sind für den Verkehrszeichenplan (VZ) anzuwenden.
- Darstellung aller relevanten Verkehrsflächen (Gehweg, Radweg, zum Parken freigegebener Gehweg (mit VZ 315), Seitenstreifen, Radfahrstreifen/Schutzstreifen, Fahrbahn, Fahrstreifenmarkierungen) im Bereich der geplanten Arbeitsstelle.
- Im Bestand vorhandene Beschilderungen einzeichnen, wenn sie relevant sind (z. B. Beschilderungen für Schwerbehindertenstellplätze, E-Ladeplätze, wenn die Arbeitsstelle diese blockiert) – farblich kennzeichnen (z. B. ausgegraut), damit die vorhandene von der anzuordnenden Beschilderung unterschieden werden kann.

¹ <https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry?id=Bauweiser&location=020000000000>

- Straßennamen eintragen.
- Hausnummern im Bereich der geplanten Arbeitsstelle eintragen.
- Zeichenerklärung mit Namen des Verfassers in Legende aufführen.
- Einzeichnen aller anzuordnenden Verkehrszeichen wie VZ 283/Haltverbot, VZ 600/Absperrschränken ggf. mit Beleuchtung, VZ 605/Leitbaken ggf. mit Beleuchtung und Gelb-Markierungen wie VZ 295/Leitlinie.
- Einzeichnen aller anzuordnenden Zusatzzeichen wie Zeittafeln mit Gültigkeitszeitraum (z. B. Mo–Fr 7–17 h) und ZZ 1060-31/„auch auf dem Seitenstreifen“ zum mobilen Haltverbot.
- Beim Einzeichnen der Verkehrszeichen ist die Umklappregel zu beachten. Nach dieser Regel sind Verkehrszeichen aus der Perspektive derjenigen Verkehrsteilnehmer einzuziehen, die sich aus Richtung der Unterkante dem Verkehrszeichen nähern (vergleiche: RSA 21 Teil A Nr. 1.5 Absatz 3).
- Einzeichnen von Bordsteinanrampungen für Barrierefreiheit, wenn bei Gehwegsperrungen Fußgänger ausnahmsweise über die Fahrbahn queren müssen.
- Einzeichnen aller Maße für verbleibende Fahrbahn-/Fahrstreifenbreite und Restbreiten für den Fuß- und Radverkehr im Bereich der geplanten Arbeitsstelle.
- Einhalten aller vorgegebenen Maße für verbleibende Fahrbahn-/Fahrstreifenbreite und Breiten für den Fuß- und Radverkehr im Bereich der geplanten Arbeitsstelle gemäß RSA 21.

Alternative: Sie beauftragen ein Fachunternehmen für Verkehrsabsicherung mit der Erstellung des Verkehrszeichenplans.

Nachdem Sie entweder unter „Regelpläne hinzufügen“ in BauWeiser einen geeigneten RSA-Regelplan ausgewählt haben oder einen Verkehrszeichenplan als Anhang in Ihrem BauWeiser Antrag hochgeladen haben, schließen Sie Ihren Antrag in BauWeiser wie dort beschrieben ab.

Wenn der Regelplan nicht zu Ihrer Baumaßnahme passt oder der Verkehrszeichenplan angepasst werden muss, wird sich die zuständige sachbearbeitende Person der Straßenverkehrsbehörde bei Ihnen melden. Vergessen Sie zu diesem Zweck nicht, eine Telefonnummer und eine Mailadresse in Ihrem Antrag anzugeben.

Bei der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung von verkehrsabsichernden Maßnahmen hat der/die Sachbearbeiter/in ein Ermessen und beurteilt die Verkehrssicherheit für Ihren speziellen Einzelfall passend. Seien Sie darum nicht entmutigt, wenn Ihre erste Idee der Verkehrsabsicherung nicht angeordnet werden kann.

Bei Fragen hinsichtlich konkret geplanter Baumaßnahmen wenden Sie sich bitte an die für die jeweilige Maßnahme zuständige Straßenverkehrsbehörde (Polizeikommissariate).